

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Hg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 86.

Mittwoch, den 25. Oktober

1916

Amtlicher Teil.

Auf Grund der Bekanntmachung betr. Ausführungsbe-
stimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle
von Kriegsverlorenen (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli
1916 (R.-G.-Bl. S. 648) wird im Einvernehmen mit den
obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

1.

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindungen ist bei
der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung
dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorge-
schriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienst-
grad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der
Geburt der Witwe enthalten.

2.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtig-
ten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich
der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungs-
bezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der
Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in
dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde
versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines
Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohn-
ort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von
Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum
Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbes-
itzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß
festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere
darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder
städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er
sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemein-
nützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansetzt. Der
Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem
Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu
pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden
soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des
Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohn-
hause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Ge-
setz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber,
wie sich aus einer Begründung ergibt, die Sehhaftmachung
auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein
oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden
müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen
Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäft-
betriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von
hauptsächlich zur Veranmietung bestimmten Häusern kann nicht
in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung
eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbeson-
dere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Ver-
besserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die
Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare
Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von

Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungs-
fähiger oder leistungsschwacher Grundbesitzes durch Zukauf
geeigneter Landstücke, die Verookändigung von landwirt-
schaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen
und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen
nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen,
sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne
einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich be-
einflussen.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nüt-
zliche Verwendung des Geldes in der Person des Antrag-
stellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persön-
lichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-,
Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich bei-
spielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes,
so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und,
insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit,
nach Zahl, Arbeitsfähigkeit, Vorbildung seiner Familienmit-
glieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den
Erwerb seines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt
geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn an-
gemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage,
deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht
ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit
nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Feinmatarbeit geleistet
werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers
und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche
Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend
hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn
nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von
Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antrag-
stellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel
aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen
Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine be-
glaubigte Abschrift des bei den Versorgungskassen des Be-
zirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück
nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe
und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende
Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob
die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist
ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um
einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung
und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu
sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung
des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzu-
stellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch
Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschen-
nen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Ab-
findungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Absatz 3 der
Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz aus-
drücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs-,
Verlastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können
auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maß-
nahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber
zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschrän-
kungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.
Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden
soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage,
an wen die Kapitalabfindung auszusuchen ist, ob an den
abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein

wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dergl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionverbände der Baugenossenschaften;
- die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens eingeholen. Diese Bescheinigung wird erteilt durch den Regierungspräsidenten, sobald es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2) nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gebürt hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der begebenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

10.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlungen der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schütztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlösches der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der begebenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeind-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dergl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Justizminister.

gez. Beseher.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Finanzminister.

gez. Lenke.

Bissa, den 24. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verordnung über Futtermittel.

Vom 5. Oktober.

(Schluß)

§ 10.

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 11.

Die Bezugsvereinigung darf vom Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12.

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 13.

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14.

Die in § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirks verwendet werden dürfen.

§ 15.

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle, oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentraleintausfgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzmittel, S. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinbarung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hülsenfrüchten und Runkelrüben, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinbarung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Milchfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nr. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinbarung genannt ist, treten bei Auspug- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinbarung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspug- und Schwimmgerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Aberntung des Gemenges aus diesem ausgefondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800).

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 489, 503, 584, 747, 931) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 168, 193, 349) sowie die Bestimmung in Nr. I der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften hingewiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 22.

Der von der Bezugsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 zu zahlende Uebernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweiter Festsetzung durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Abs. 2.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Die Gendarmeriestation Reifen ist vom 22. d. Mts. ab mit dem herritonen Gendarm a. Pr. Saath besetzt worden.

Bissa, den 24. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

1. Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere seien darauf hingewiesen, daß die Vorbrücke für die durch Bundesratsverordnung vom 23. August d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (Am Hausvogteiplatz Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Abforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle), in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW. 19, zu richten.

2. Die ausländischen und die im Ausland befindlichen inländischen und ausländischen Wertpapiere sind gemäß der Bundesratsverordnung vom 23. August d. Js. bei der Reichsbank anzumelden, und zwar nach dem Bestände des 30. September 1916. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die gute Durchführung dieser Bestandsaufnahme im Interesse einer wirksamen Valuta- und Handelspolitik für die Reichsregierung überaus wichtig ist, daß aber eine Verungung der Anmeldungen für Steuerzwecke nicht in Frage kommt.

Sämtliche Zweigniederlassungen der Reichsbank, in Berlin das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (Am Hausvogteiplatz Nr. 14) geben die zur Anmeldung nötigen Formulare, von denen je ein besonderer Bogen für die Wertpapiere jeden Landes verwendet werden muß, ab und sind gern bereit, in Zweifelsfällen die Anmeldebogen durch persönliche Beratung zu unterstützen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer vorsätzlich seinen Verpflichtungen zur Anmeldung der fraglichen Wertpapiere nicht oder nicht innerhalb der vorgeordneten Frist nachkommt, und ferner wer bei der Anmeldung oder bei einer von der Anmeldestelle geforderten Auskunft wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

3. Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere läuft am 31. Oktober d. Js. ab. Bei der Wichtigkeit dieser Bestandsaufnahme, welche schon durch die auf die Unterlassung der Anmeldung gesetzten strengen Strafen (1500 Mark Geldstrafe oder drei Monate Gefängnis) entsprechend hervorgehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer usw. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie ihren Besitz an Aktien, Anteilscheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder Art, die von ausl. Gesellschaften, Gemeinwesen, Staaten usw. ausgegeben worden sind, ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wertpapieren bei der Reichsbank mit dem dort erhältlichen vorschriftsmäßigen Formular bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden haben. Anmeldepflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere an eine inländische Bank, Sparkasse, Kreditanstalt, Genossenschaft usw. oder an einen inländischen Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer die Anzeigepflicht ob.

Berlin, den 30. September 1916.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 13. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Rchl. Nr. 81) betreffend Beschlagnahme von Bierglasdeckeln usw. bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten, daß für den Kreis Bissa folgende Sammelstellen eingerichtet sind: für Bissa und Umgegend die Räume Markt 32 in Bissa i. B., für Storchneß und Umgegend bei dem Kaufmann Rudolf Greiser in Storchneß, für Reifen und Umgegend bei dem Schlossermeister Schulz in Reifen, für Schweykau und Umgegend im Rathause in Schweykau.

Bissa, den 24. Oktober 1916.
Der Landrat.
von Kardorf.

Donnerstag, den 26. Oktober 1916 vorm. 10 Uhr findet in meinem Amtszimmer

Gemeindevorsteherkonferenz

statt. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Bissa-West, den 24. Oktober 1916.

Der königliche Bezirkskommissar.

Trenner.

Donnerstag, den 26. Oktober 1916,
vormittags 10 Uhr,

wird der

Pferde=Dung

in 5 Posten öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Sammelplatz der Bieter Kaserne Storchmester Chaussee.

Lissa, den 21. Oktober 1916.

Ersatz-Pferde-Depot V. A.-R.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Boguschin, Kr. Schmiegel, 263 ha groß, wird am

Montag, den 13. November 1916,

nachmittags 3 Uhr

im Schulhause zu Boguschin öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen beim Gemeindevorsteher aus.

Boguschin, den 23. Oktober 1916.

Der Jagdvorsteher.

Ambrowczyk.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Lungenkrankheiten.

Posen, Viktoriast. 8, Telef. 2025.
Röntgeneinrichtung.

Apfel

Können mir in jeder Menge laut Ausweiskarte des Kriegs-Ernährungsamtes geliefert werden.

Daniel Wormann,

Lissa i. P.

Comeniusstraße 17. Fernruf 56.

Reh {
=Rücken
=Keulen
=Blätter

Ragout- oder Kochfleisch

Pfund 65 Pfg.

empfiehlt

J. Krischker.

Krauthobel

zu haben bei

Alfred Strecker.

Empfehle:

Pa. Tafeläpfel

Angebote unter „L. B.“ an den „Anzeiger“ erbeten.



Belgische Riesentänchen mit Jungen, auch einzeln zu verkaufen. Wo, sagt der „Lissaer Anzeiger“.

Metallbetten an Privats.

Katalog frei.

Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Die Herren Vertreter der Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der auf

Donnerstag, den 7. Dezember 1916, mittags 12 Uhr
im Landtagsaale des Provinzialständehauses zu Posen, Friedrichstraße 7
eine Treppe, anberaumten

Genossenschaftsversammlung der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung der Posenischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft u. der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1915.
- 2) Vorlegung der Jahresberichte
 - a) der Posenischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 - b) der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1915.
- 3) Entschädigungserfordernisse.
- 4) Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1917.

Posen, den 21. Oktober 1916.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann.

J. B.: Noetel.

Senfts Privat-Handelschule

Kaiser-Wilhelm-Str. 34. Lissa i. P. Fernsprecher 178.

Wer mit möglichst vielseitigen Kenntnissen und Fähigkeiten für Kontor und Büro ausgerüstet aus den jetzigen und künftigen Erwerbsverhältnissen für sein eigenes Fortkommen größten Nutzen ziehen will, versäume nicht, Prospekt meiner Schule zu verlangen, die am 1. November d. Js. mit neuen 6- (auch 4-) Monatskursen beginnt
Senft, Dir.

Bei Bedarf

in Druckerarbeiten irgendwelcher Art wenden Sie sich vorteilhaft an die Buchdruckerei von
A. Schmädicke in Lissa, Schloßstraße 20,
die unter Verwendung moderner, gefälliger Schriften auf geschmackvolle Herstellung aller bei ihr bestellten Druckerarbeiten
besondern Wert legt.
Beste Maschinen,
feine Papiere.

Ihre Bandage ist mir eine große Wohltat. Sicher und bequem hält sie meinen Bruch zurück, drückt und reibt mich nicht wund, wie meine alten Bruchbänder. Trotz meiner 67 Jahre fühle ich mich wieder jung und wohl.

Allen Bruchleidenden

sei sie bestens empfohlen! schreibt G. R. B. über meine gefühlte, geschützte Hernien-Bandage. Jede Bandage wird nach Maß aus Leder genau dem Bruch entsprechend angefertigt und ist infolge sinnreicher Ausführung ohne jede Feder. Vorzögl. ausprobiert. 1 Jahr schriftl. Garantie. Nicht zu verwechseln mit minderwertigen Gummi-Bändern. O. Winterhalter, Halle-S., Bismarckstr. 1. Lieferant versch. Krankentassen. Sonntag, den 22. Oktober, werde ich in Lissa, Ottos Hotel, von 10-3 Uhr Muster vorzeigen und Maß nehmen.

Gorlicia und Webersche Hausbacköfen,
emaillierte Stahlkessel

sind die Besten.

Alle Arten große und kleine Zentrifugen
empfiehlt

W. Horowski Kaiser-Friedrich-Strasse 86.
Telephon 202.